

Veröffentlichung im Amtsblatt: Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Nein <input checked="" type="checkbox"/> Yes/No <input checked="" type="checkbox"/> Oui/Non
--	--



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 333/87 - 3.3.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 105 327.9

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 068 338

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung von Aryldiazosulfonaten
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C 07 C 161/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 26. Januar 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Hoechst AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :
01 Bayer AG
02 Ciba-Geigy AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3a), 111, 113 (2)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 333/87 - 3.3.1



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 26. Januar 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 01)

Bayer AG, Leverkusen
Konzernverwaltung RP
Patentabteilung
Bayerwerk
D-5090 Leverkusen

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 02)

Ciba-Geigy AG
CH-4002 Basel

Vertreter:

Patentanwälte
TER MEER - MÜLLER - STEINMEISTER
Mauerkircherstraße 45
D-8000 München 80

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

HOECHST AKTIENGESELLSCHAFT
Zentrale Patentabteilung
Postfach 800320
D-6230 Frankfurt am Main 80

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 14. Juli 1987 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 068 338 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglieder: F. Antony
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 14. Juli 1987 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 068 338 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ nicht entgegenstehen. Gegen diese Entscheidung haben die Einsprechenden am 4. beziehungsweise am 11. September 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und diese am 9. Oktober und am 10. November 1987 begründet. Auf einen Bescheid der Beschwerdekammer vom 1. Dezember 1988 hat die Patentinhaberin mit Schreiben vom 2. Januar 1989 mitgeteilt, daß sie sich entschieden habe, das Schutzrecht nicht weiterzuverfolgen. Mit Anruf vom 18. Januar 1989 bestätigte die Patentinhaberin, daß ihr Schreiben als Antrag auf Widerruf zu werten ist.

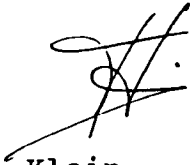
Entscheidungsgründe

Die Beschwerden sind zulässig.

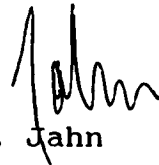
Beantragt der Patentinhaber unter diesen Umständen selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Prüfung, ob die Beschwerden begründet sind, zu widerrufen (siehe Entscheidung T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79).

Entscheidungsformel**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent Nr.
0 068 338 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

F. Klein

Der Vorsitzende:

K. Jahn



1.2.89